

GESAMTSCHULE NIEDERAULA

schulformbezogene GESAMTSCHULE
des LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG
(Förderstufe, Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig 5.-10. Klasse)
36272 NIEDERAULA
Hattenbacher Straße 15
TELEFON: 06625 34455-0
FAX: 06625 34455-50
E-MAIL:
poststelle@gs.niederaula.schulverwaltung.hessen.de

HOMEPAGE: <http://kgs.niederaula.schule.hessen.de>



Elterninformation zum Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Eltern,

zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 wenden wir uns mit einigen wichtigen Hinweisen und Informationen an Sie, die für den täglichen Schulablauf bedeutsam sind.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch das [Informationsschreiben für alle Eltern: Schule aktuell zum Schuljahresauftakt¹](#) unseres Kultusministers zur Kenntnis.

Aktuelle Informationen finden Sie immer auf unserer Homepage.

Für weitere Fragen stehen Ihnen alle Lehrkräfte, das Sekretariat und die Schulleitung gerne zur Verfügung. Ihnen, Ihren Kindern und uns allen wünsche ich einen erfolgreichen Verlauf dieses Schuljahres und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander.

Nicole Stutz

Schulleiterin

¹ kultus.hessen.de/node/18373/newsletter-preview

1. Die 12 Regeln unserer Schule

- Ich komme pünktlich in den Unterricht.
- Ich verhalte mich freundlich und respektvoll gegenüber allen Menschen an unserer Schule.
- Ich verhalte mich so, dass ich selbst und alle anderen gut lernen können.
- Ich trage während meiner Schulzeit angemessene Kleidung.
- Ich lasse mein Handy und Ähnliches auf dem Schulgelände abgeschaltet in meiner Tasche.
- Ich halte mich an das grundsätzliche Rauch- und Alkoholverbot an unserer Schule.
- Ich renne nicht im Gebäude.
- Ich halte meine Schule sauber und ordentlich und trenne den Müll.
- Ich bleibe während meiner Schulzeit auf dem Schulgelände.
- Ich unterstütze den Schulfrieden, indem ich NIEMANDEM Gewalt antue (Schlagen, Treten, Beleidigen, Drängeln am Busanleger, usw.).
- Ich bringe meine Arbeitsmaterialien mit und erledige meine Hausaufgaben regelmäßig.
- Ich nutze die 5-Minuten-Pause lediglich zum Raumwechsel und zum Toilettengang.

2. Schülerzahlen und Klassenstärken

An der Gesamtschule Niederaula werden derzeit 626 Schülerinnen und Schüler in 32 Klassen von 54 Lehrkräften unterrichtet. Die durchschnittliche Klassenstärke liegt bei ca. 20 Schülerinnen und Schülern.

3. Personelle Veränderungen

Zum Ende des vergangenen Schuljahres wurden Elisabeth Budesheim und Jochen Schäfer in ihren Ruhestand verabschiedet. Adrian Bernhardt und Julia Dombrowski haben die Gesamtschule Niederaula verlassen. Vanessa Haremza, Christina Kanne, Theresia Kraus und Franziska Müller-Siebert sind in Elternzeit.

Bereits im Laufe des vergangenen Schuljahres hat Alina Genzler (Mathematik, katholische Religion) ihren Vorbereitungsdienst an der GSN erfolgreich beendet und arbeitet weiter an der GSN. Als neue Lehrkräfte begrüßen wir Maximilian Breul (Chemie, Politik und Wirtschaft) und Nora Linnemann (Deutsch, evangelische Religion) an der Gesamtschule Niederaula.

Das Verfahren zur Nachbesetzung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters ist noch nicht abgeschlossen.

4. Elternbeirat, Schulkonferenz und Förderverein

Um Ihren Kindern einen erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen zu können, ist es dringend erforderlich, dass wir Hand in Hand miteinander arbeiten und dass Sie, liebe Eltern, sich in die Gestaltung des Schullebens einbringen. Deshalb möchte ich Sie um Ihre aktive Mitarbeit im Elternbeirat oder um Unterstützung desselbigen bitten.

Auch durch Ihre Mitarbeit oder die Mitgliedschaft in unserem Förderverein haben Sie die Möglichkeit, unsere Schule und damit Ihre Kinder zu unterstützen und zu fördern.

5. Unterrichtszeiten

Stunde / Pausen	Beginn - Ende
1. Std.	07:45 Uhr – 08:30 Uhr
2. Std.	08:35 Uhr – 09:20 Uhr
Pause	09:20 Uhr – 09:40 Uhr
3. Std.	09:40 Uhr –
4. Std.	11:10 Uhr
Pause	11:10 Uhr – 11:25 Uhr
5. Std.	11:25 Uhr – 12:10 Uhr
6. Std.	12:15 Uhr – 13:00 Uhr
Pause	13:00 Uhr – 13:35 Uhr
7. Std.	13:35 Uhr –
8. Std.	15:00 Uhr

6. Ganztagsangebote

Die Ganztagsangebote der GSN für das 1. Halbjahr werden in der ersten Unterrichtswoche bekannt gegeben und können auch auf der Homepage der GSN eingesehen werden.

7. Mittagessen an der Gesamtschule Niederaula

Auch in diesem Schuljahr versorgt uns die Fleischerei Schäfer aus Niederaula mit frisch gekochtem und heiß angeliefertem Mittagessen.

- Alle Schülerinnen und Schüler können an 4 Tagen in der Woche nach der 6. Stunde (ab 13.00 Uhr), am Mittwoch und Donnerstag auch nach der 5. Stunde in der Cafeteria der GSN zu Mittag essen.
- Es gibt immer drei Menüs und verschiedene Salate zur Auswahl. Der Speiseplan hängt in der Schule aus und wird auf der Homepage veröffentlicht.
- Die Essensbestellung wird jeweils vor der ersten Unterrichtsstunde, also direkt nach Ankunft in der Schule im Erdgeschoss, erledigt.
- Ein Essen kostet 4,80 €, ein Beilagensalat 1,00 €.

Sollten Sie berechtigt sein, Leistungen aus dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag zu beziehen, so bekommen Sie einen Zuschuss zum Mittagessen durch ihr Jobcenter. Dies geschieht jeweils nachträglich. Bitte wenden Sie sich bzgl. eines Antrags an Ihren Sachbearbeiter beim Landkreis.

Dazu muss sich Ihr Kind jeden Mittagessenskauf quittieren lassen. Die entsprechende Quittung gibt es bei der Essensbestellung. Diese Quittung können Sie dann monatlich bei Ihrem Jobcenter einreichen.

Dieser Quittungsbeleg kann auf Wunsch auch für alle anderen Schülerinnen und Schüler ausgestellt werden.

8. Busfahrkarten

Bitte melden Sie den Verlust des Schülertickets unverzüglich im Sekretariat bei Frau Rohrbach. Ihr Kind erhält dann einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte. Gegen eine Gebühr von 20,- € wird vom zuständigen Verkehrsträger ein Ersatzausweis ausgestellt. Schwierigkeiten beim Schülertransport, die manchmal zu Beginn des Schuljahres auftreten, haben sich in der Regel nach den ersten Schulwochen wieder gelegt. Sollten gravierende

Probleme beim Schülertransport auftreten, teilen Sie diese bitte zeitnah dem Sekretariat der GSN und kostenlos dem NVV unter 0800-939-0800 (NVV-Service Telefon) mit.

9. Wichtige Ansprechpartner in der Schule

Nicole Stutz	(Schulleiterin)
NN	(Stellvertretende Schulleitung)
Michael Nöding	(Realschulzweigleiter)
Franziska Sauer	(Hauptschulzweigleiterin, Förderstufenleiterin)
Mirko Krotzky	(Gymnasialzweigleiter)

Sekretariat:	Sonja Rohrbach Yvonne Kalbitzer
Hausmeister:	Heiko Franz Mathias Reinmüller
Schulelternbeirat:	Arno Hagedorn (Vorsitzender) Tamina Grewe (Stellvertretende Vorsitzende)
Förderverein:	Thomas Hüttner (Vorsitzender)

10. Besetzung des Sekretariats

Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von 07.10 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 07.10 Uhr bis 13.30 Uhr besetzt. In den Ferien ist die Schule mittwochs zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr geöffnet.

11. Abholung von Schülerinnen und Schülern mit Privat-Pkws

Um die Verkehrssicherheit und vor allem **die Sicherheit Ihrer Kinder** vor der GSN zu verbessern, ist für beide Seiten der Hattenbacher Straße im Bereich des Schulgrundstücks ein **absolutes Halteverbot** vorgesehen. Dieses absolute Halteverbot wird auch für die Verkehrsinsel gelten, die als Abtrennung von Busspur und Hattenbacher Straße gebaut wurde. Halten bzw. parken Sie dort bitte nicht, auch wenn die Schilder bisher noch nicht aufgestellt wurden. Sie verhindern dadurch, dass Ihre Kinder zwischen anfahrenen Bussen und Pkws hindurchlaufen müssen. Die Busspur darf nicht mit Privatfahrzeugen befahren werden.

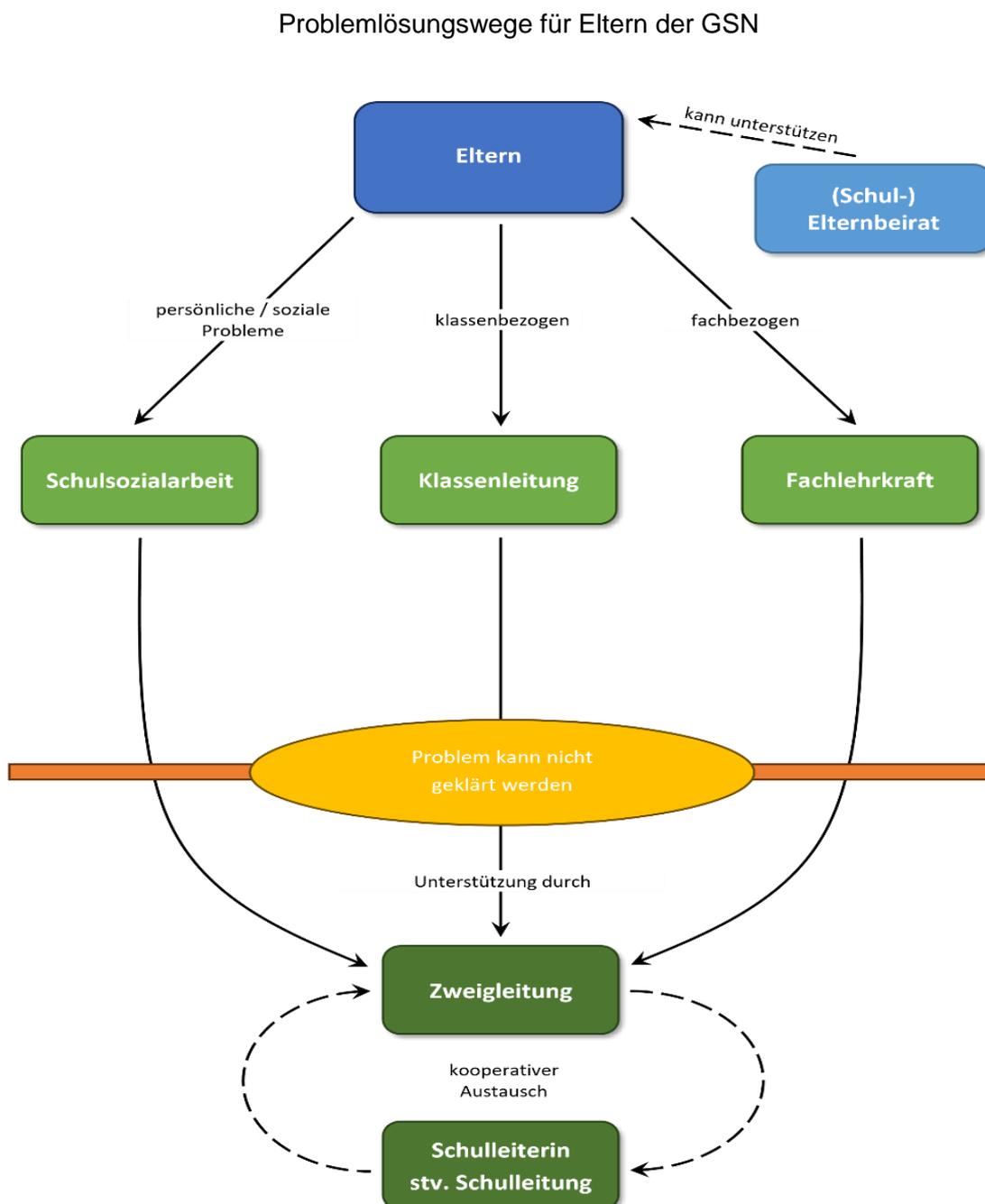
Damit Sie Ihre Kinder bequem **und sicher** aus Ihrem Pkw aus- und in Ihren Pkw einsteigen lassen können, sind beide Tore auf dem benachbarten Gemeindeplatz / Festplatz geöffnet. Benutzen Sie bitte das Tor direkt neben dem Sportlerheim für die Einfahrt und das zweite Tor (in Richtung Sadler) für die Ausfahrt. Es gibt auf dem Platz immer genügend freie Parkplätze, falls Sie etwas früher an der Schule ankommen und auf Ihr Kind warten müssen.

12. Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn eine **Postmappe** führt. So ist es Ihnen möglich, deren Inhalt in regelmäßigen Abständen zu sichten und wichtige Informationen zu erhalten.

Wir bitten Sie darum, alle Elterngespräche in der Schule **vorab** persönlich oder durch Ihr Kind mit der jeweiligen Lehrkraft zu vereinbaren. Die Kontaktaufnahme ist per E-Mail möglich. Eine Gesamtübersicht der dienstlichen E-Mail-Adressen aller Lehrkräfte finden Sie auf der **Homepage** der GSN. Ebenso können Sie unser Sekretariat anrufen und um einen Rückruf bitten.

Mit folgenden Schaubild zeigen wir Ihnen mögliche Problemlösewege auf:



13. Termine

Eine Gesamtübersicht der Termine im laufenden Schuljahr 2024/2025 finden Sie auf unserer [Homepage](#)².

Unser Tag der offenen Tür soll am Samstag, 08.02.2025 stattfinden.

Ferientermine

04.10.2024	beweglicher Ferientag
12.10.2024 – 27.10.2024	Herbstferien
21.12.2024 – 12.01.2025	Weihnachtsferien
04.02.2025	Hausarbeitstag
05.04.2025 – 21.04.2025	Osterferien
30.05.2025	beweglicher Ferientag
20.06.2025	beweglicher Ferientag
05.07.2025 – 17.08.2025	Sommerferien

14. Unterrichtsversäumnisse, Beurlaubungen und plötzliche Erkrankungen während des Unterrichts

Bitte rufen Sie **nicht** im Sekretariat der GSN an, um Ihr Kind zu entschuldigen bzw. krank zu melden. **Stattdessen** müssen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsversäumnissen **immer**, d.h. auch bei nur einem Fehltag / Krankheitstag, bei dem entsprechenden Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin **schriftlich** entschuldigt werden. **Entschuldigungsformulare** finden Sie auf unserer Homepage.

Die schriftliche Entschuldigung und ggf. ein ärztliches Attest können bei Rückkehr in die Schule nachgereicht werden. **Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens nach 10 Schultagen vorliegen, ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.**

Kuren oder Heilbehandlungen müssen 3 Monate vor Antritt schriftlich bei der Schulleiterin beantragt werden (z.B. durch Vorlage einer Kopie des Kur-Antrags oder des Genehmigungsschreibens der Krankenkasse). **Antragsformulare** finden Sie auf unserer Homepage.

Immer wieder kommt es vor, dass plötzlich körperliche Beschwerden auftreten, die das Verbleiben der Kinder in der Schule unmöglich machen. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind grundsätzlich weiß, an wen es sich in einem solchen Fall telefonisch wenden kann (Eltern, Großeltern, Verwandte usw.). Das ist besonders für die Kinder notwendig, deren Eltern beide berufstätig sind.

Aus besonderen Gründen – beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen – können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die **Beurlaubung** erläutert. **Antragsformulare** finden Sie auf unserer Homepage.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei **nicht** als besonderer Grund angesehen.

15. Nachschreiben von Arbeiten und Lernkontrollen

Es kommt immer wieder vor, dass Schülerinnen und Schüler eine Arbeit oder Lernkontrolle aus gesundheitlichen Gründen versäumen und diese nachschreiben müssen. Damit durch das Nachschreiben nicht weiterer Unterricht versäumt wird, werden wir in Zukunft zentrale Nachschreibemöglichkeiten im Anschluss an den regulären Unterricht einrichten. Wenn Ihr Kind davon betroffen ist, werden Sie von der zuständigen Lehrkraft informiert.

²kg.s.niederaula.schule.hessen.de/info/hp-terminplangsn-2024_2025-stand-30.08.2024.pdf

16. Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

Der Sportunterricht ist in allen Schulstufen obligatorisch. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport kann daher **nur aus gesundheitlichen Gründen** bei Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen.

Bei **Freistellungsanträgen**, die von den Eltern zu stellen sind, ist wie folgt zu verfahren:

1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der **aktiven** Teilnahme am Sportunterricht **bis zu vier Wochen** kann die Sportlehrerin / der Sportlehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer auf Antrag der Eltern genehmigen. Dies gilt auch für länger dauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen.
2. Über eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht **von mehr als vier Wochen** entscheidet **die Schulleitung**.
3. Wird der Zeitraum von **drei Monaten überschritten**, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines **amtsärztlichen Attests**, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen.
4. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, sollte die Schülerin / der Schüler während des Sportunterrichts **anwesend** sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (z. B. schiedsrichtern, sportmotorische Leistungen aufzeichnen, Spielanalysebögen auswerten). Die Entscheidung trifft im Einzelfall die zuständige Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer.
Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage.

16. Aufsicht und Verlassen des Schulgeländes

Es kommt immer wieder vor, dass Schülerinnen und Schüler eigenmächtig während der Schul- bzw. Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen.

Verlassen Schüler das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Schüler das Schulgrundstück ohne Genehmigung eigenmächtig verlassen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann. In den genannten Fällen entfällt stets eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

17. Schüler-Unfallversicherung

Ihr Kind ist bei einem Unfall im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg seitens des Schulträgers versichert.

Wir bitten Sie jedoch dringend, die Schule sofort zu informieren, wenn Ihr Kind infolge einer Verletzung, die es sich auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg zugezogen hat, einen Arzt aufsuchen musste, damit der Unfall ordnungsgemäß gemeldet werden kann.

18. Schulbücher

Schulbücher müssen gut eingebunden werden, damit im Laufe des Schuljahres keine Beschädigungen entstehen und dadurch Kosten auf Sie zukommen (Ersatz beschädigter Schulbücher). Bei Verlust oder Beschädigung eines Schulbuches muss dieses bezahlt werden. Da die Schultaschen an den Bushaltestellen von Ihren Kindern erfahrungsgemäß auch bei feuchtem Wetter und bei Schnee auf dem Boden abgestellt werden, empfehlen wir die Anschaffung wasserabweisender Taschen.

19. Verbot von Smartphones, Messern usw.

Die Schulordnung, die ein verbindlicher Bestandteil unseres Schullebens ist, wird zu Beginn jedes Schuljahres im Klassenlehrerunterricht besprochen. Wir bitten Sie darum, liebe Eltern, Ihr Kind anzuhalten, sich an diese Regeln zu halten.

Es ist Schülerinnen und Schülern untersagt, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände technische Geräte wie z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablet-PCs, Notebooks oder Handys zu benutzen. Diese sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Die unterrichtliche Nutzung ist unter Punkt 20 beschrieben.

Für Beschädigungen und Verlust wird keine Haftung übernommen.

Selbstverständlich ist es verboten, Messer oder andere gefährliche Gegenstände in der Schule und im Schulbus mitzuführen.

20. Bring Your Own Device – Mitbringen eigener digitaler mobiler Endgeräte

Der schulische Einsatz von Tablets oder vergleichbaren Convertibles inkl. Eingabestiften ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zugelassen, sofern eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung (siehe Homepage) vorliegt und ein schulinterner Einführungskurs besucht wurde. Über die Nutzung dieser technischen Geräte im Rahmen des Unterrichts entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Während Klassenarbeiten und Lernkontrollen müssen digitale Geräte wie Handys und Smartwatches abgegeben werden. Nach Absprache zwischen Lehrkraft und Klasse erfolgt dies durch Ablage dieser Geräte an einem zentralen Ort im Klassenraum.

21. Entfernung von Zecken

Um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren, wird aus medizinischer Sicht dringend empfohlen, die Zecke nach der Entdeckung **schnellstmöglich** zu entfernen. Wir benötigen daher Ihr **Einverständnis**, um eine Zecke bei Ihrem Kind in der GSN zügig entfernen zu dürfen.

Sollte eine Zecke bei Ihrem Kind entdeckt werden, wird diese durch entsprechend geschultes Personal der GSN mit einem geeigneten Hilfsmittel (z.B. einer Zeckenkarte) sofort nach der Sichtung fachgerecht entfernt. Anschließend wird die Einstichstelle durch einen Kreis auf der Haut (z.B. mit einem Kugelschreiber) markiert. Die Entfernung der Zecke wird durch einen Eintrag ins Verbandbuch dokumentiert. Anschließend werden Sie über die Entfernung der Zecke und den genauen Ort der Einstichstelle informiert.

Wir bitten Sie, die Einstichstelle gezielt zu beobachten. Wenn Sie Veränderungen an der Einstichstelle (z.B. eine kreisförmige Rötung oder Entzündung) oder ein allgemeines Krankheitsempfinden Ihres Kindes feststellen, sollten Sie mit Ihrem Kind zum Arzt gehen.

22. Wahl der Schulkonferenzmitglieder

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,
gemäß § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind in diesem Schuljahr die Mitglieder der Schulkonferenz für die Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an unserer Schule aus 11 Mitgliedern. Den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte stehen 5 Sitze, denen der Eltern 3 Sitze und denen der Schülerinnen und Schüler 2 Sitze zu. Damit eine ausreichende Anzahl von nachrückenden Ersatzmitgliedern zur Verfügung steht, sollten sich mindestens doppelt so viele Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stellen, wie für die jeweilige Personengruppe zu wählen sind. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nichtgewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

Eine Erhöhung der Mitgliederzahl bis zu maximal 25 ist möglich, wenn die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat dies mehrheitlich beschließen. Sofern nicht alle Gremien eine Erhöhung beschließen, bleibt es bei der o. a. Mitgliederzahl der Sitze.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, des Schulelternbeirats und des Schülerrates jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer (Jungen und Mädchen) zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

In die Schulkonferenz wählbar ist prinzipiell jede(r) Erziehungsberechtigte, auch wenn sie/er nicht Mitglied des Schulelternbeirates ist. Bitte teilen Sie uns bis spätestens 30.09.2024 mit, wenn Sie für das Amt des Schulkonferenzmitglieds kandidieren möchten.

Die Wahl findet am 26.09.2024 statt.

Eltern, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, durch die der Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, wenn nicht von einem Viertel der Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe Verhältniswahl (Listenwahl) beantragt wird.

Nicole Stutz, Schulleiterin

23. Epochalunterricht im Schuljahr 2024/2025

Manche Fächer werden **epochal**, d.h. **nur in einem Halbjahr**, unterrichtet. Folgende Auflistung zeigt, welche Klassen Epochalunterricht erhalten.

Ich weise darauf hin, dass die Zeugnisnoten der Epochalfächer **des 1. Halbjahres** am Ende des 2. Halbjahres **versetzungsrelevant** sind.

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
G6a	PoWi	Geographie
G6b	PoWi	Geographie
G7a	Geographie	Geschichte
	Kunst	Musik
	Biologie	-----
G7b	Geschichte	Geographie
	Musik	Kunst
	-----	Biologie
G8a	Musik	Geschichte
	-----	Geographie
G8b	Geschichte	Musik
	Geographie	-----
G9a	Biologie	Physik
	Musik	Kunst
	WP-DS	WP-Musik
G9b	Physik	Biologie
	Kunst	Musik
	WP-Musik	WP-DS
G10a	Geographie	Musik
	WP-DS	WP-Kunst
G10b	Musik	Geographie
	WP-Kunst	WP-DS
H7a	Musik	Kunst
	Geschichte	Physik
H7b	Musik	Kunst
	Physik	Geschichte
H8a	Musik	Kunst
	Geographie	-----
H8b	Kunst	Musik
	Geographie	-----
H9a	Kunst	Musik
H9b	Kunst	Musik

Besondere Regelungen im Realschulzweig: Der Unterricht in den Fächern Arbeitslehre, Biologie und Kunst endet mit dem neunten Schuljahr. Die Leistungsnoten werden im Abschlusszeugnis am Ende der Klasse 10 aufgeführt.

24. Beurteilung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Für die Beurteilung des Sozialverhaltens werden in diesem Schuljahr folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Beurteilungskriterien	Merkmale
① Soziale Sensibilität	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsbereitschaft • Respekt • Höflichkeit • Zuverlässigkeit • Toleranz
② Kooperations- und Integrationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Offenheit • Teamfähigkeit • Kommunikationsfähigkeit • Kompromissfähigkeit
③ Soziales Engagement (Amt eintragen unter Bemerkungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen für Klassengemeinschaft • Schulengagement*
④ Konflikt-/Kritikfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Kritik • Einsichtsfähigkeit • Selbstreflexion • Umgang mit eigenen / schulischen Konflikten
⑤ Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrlichkeit • Einhalten der Klassenregeln / Schulordnung

Für die Beurteilung des Arbeitsverhaltens werden in diesem Schuljahr folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Beurteilungskriterien	Merkmale
① Lern- und Leistungsbereitschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdauer und Belastbarkeit • Motivation • Fleiß • Aufmerksamkeit • Bereitschaft zur Mitarbeit
② Zuverlässigkeit und Sorgfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pünktlichkeit • Bereithaltung und Ordnung von Arbeitsmaterialien • Erledigung von Hausaufgaben und Aufträgen
③ Arbeitsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitmanagement • Zielorientierung • Methodenkompetenz
④ Selbstständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsbeschaffung • Lösungsstrategien • eigenständige Planung, Durchführung, Kontrolle der Arbeit
⑤ Arbeitsverhalten in kooperativen Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> • aktive Teilnahme • gemeinsame Planung, Durchführung, Kontrolle, Präsentation der Arbeit

25. Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“. Nach diesem Gesetz müssen Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch die Schulleitung über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes informiert werden.

Bitte lesen Sie nachfolgende Informationen sorgfältig durch!!

Bei Vorliegen einer **ansteckenden Erkrankung** können Schülerinnen und Schüler, die dann die Schule besuchen, andere Personen (Mitschülerinnen, Mitschüler, Lehrkräfte, Büropersonal usw.) anstecken.

Außerdem sind neben Säuglingen und Kindern auch Heranwachsende während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (gegebenenfalls mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler **nicht in die Schule gehen dürfen**, wenn:

1. sie an einer **schweren Infektion** erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

- Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen und Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Arztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss eine Schülerin/ein Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass andere Personen bereits angesteckt sein können, bevor eine Erkrankte/ein Erkrankter mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Schülerinnen und Schüler über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren, wobei die **Anonymität** gewahrt bleibt.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder

in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Personen anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss die Schülerin/der Schüler zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 IfSG):

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose *
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG).

Herzliche Grüße

Nicole Stutz

Kenntnisnahme

(Rückgabe über die Klassenleitung bis spätestens **13.09.2024**)

Name des Kindes

Klasse

Ich bestätige den Empfang des Elternbriefes und habe diesen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Entfernung von Zecken

Sollte bei meinem / unserem Kind eine Zecke festgestellt werden, bitte ich um:

- Entfernung der Zecke durch eine Fachkraft in der Schule sowie Mitteilung an mich.
- telefonische Information. Ich werde **sofort** zur Schule kommen und die Zecke selbst entfernen bzw. mit meinem Kind einen Arzt aufsuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Infektionsschutzgesetz

Hiermit bestätige ich, dass ich die **Informationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** erhalten habe und dadurch über meine Mitwirkungspflichten aufgeklärt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Epochalfächer

Hierdurch bestätige ich, dass ich die Hinweise zum Epochalunterricht zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift